

### **Sachverhalt**

Professor Gorley (G) – eine Koryphäe auf dem Gebiet des Europarechts – möchte zum Ende seiner Lehrtätigkeit ein großes Fest feiern. Zu dieser Feier möchte G national und international bekannte Kollegen und Freunde einladen und nichts an Kosten und Mühen scheuen, um seinen Festgästen einen außergewöhnlichen Abend zu bieten. Ein halbes Jahr im Voraus wendet er sich daher an seinen Mitarbeiter K und beauftragt ihn persönlich mit der Festorganisation. K solle sich nach einem „Château mit großem Garten“ umsehen, welches einerseits ruhige Räume für akademischen Diskurs und andererseits die Möglichkeit zum Tanz bis in die frühen Morgenstunden biete. Zur einfacheren organisatorischen Realisierbarkeit solle die Lokalität für ein ganzes Wochenende angemietet werden, obwohl der eigentliche Festakt lediglich von Samstag auf Sonntag stattfinde. Zudem beauftragt G ihn, ein groß angelegtes Catering und nichtalkoholische Getränke zu organisieren, wobei der Preis keine Rolle spielen solle. Um die Auswahl der alkoholischen Getränke möchte sich G – aufgrund seiner erheblichen Zweifel an K's Expertise auf diesem Gebiet – lieber selbst kümmern. Krönender Abschluss des Festaktes und Auftakt zur Party soll ein Feuerwerk um Mitternacht sein.

Dankbar für die Abwechslung von seiner täglichen Arbeit macht K sich sofort motiviert an die Arbeit. Nach etwas Recherche wird er auf die Eventique (E) GmbH aufmerksam. Bei dieser handelt es sich laut Internetseite um eine erstklassige Eventagentur für unvergessliche Veranstaltungen, ganz gleich ob Privatfeier, Firmenjubiläum oder Konferenz. Das engagierte Team von Eventprofis arbeite eng mit den Kunden zusammen, um auch kleine Details ganz nach deren Vorstellungen zu gestalten. Von der Auswahl der perfekten Location über das Eventdesign und die Dekoration bis hin zur Auswahl der besten Unterhaltungs- und Cateringdienstleister kümmere das Unternehmen sich um alle Aspekte, um sicherzustellen, dass die Veranstaltung ein voller Erfolg werde.

Erfreut und beseelt von der Vorstellung, sich dadurch etwas Arbeit zu ersparen und sich von den arbeitsreichen letzten Wochen erholen zu können, greift K zum Telefonhörer und erreicht die bei E für Kundenakquisition angestellte Frau S. K schildert S nach ausführlicher Erläuterung des umfangreichen Leistungsangebots seine Vorstellungen. Im Gegenzug weist diese K darauf hin, dass E lediglich als Vermittlerin auftrete, die eigentlichen Verträge allerdings mit den jeweiligen Partnerunternehmen geschlossen werden. Im Anschluss an das Gespräch übersendet Frau S an die E-Mailadresse von K ein Formular mit der Bitte um Rücksendung. In dem Formular wird die mit K besprochene Vermittlungstätigkeit knapp beschrieben, zudem wird auf die Geltung der AGB hingewiesen. Im Anhang der E-Mail befinden sich eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung sowie die AGB der E, die wiederum auf die ausschließliche Vermittlungstätigkeit der E hinweisen. Da sich G aufgrund eines wissenschaftlichen Vortrags aktuell nicht im Hause befindet, druckt K die E-Mail und das Vertragsformular aus und legt es G auf den Schreibtisch. Aufgrund seines ökologischen Bewusstseins und der mit der Aufforderung „Think before you print“ versehenen E-Mail verzichtet K auf den Ausdruck der Anhänge.

Einige Stunden später – als sich K bereits im wohlverdienten Feierabend befindet – kommt G zurück, sieht das Formular, füllt es mit seinem Namen aus und unterschreibt es, ohne es im Einzelnen zu lesen. Er geht dabei davon aus, es handele sich um die Anmeldung für das im kommenden Monat stattfindende Europarechts-Symposium eines renommierten Forschungsinstituts im Ausland. Anschließend legt er es auf K's Schreibtisch zurück. Am nächsten Tag schickt K das gescannte Formular an E und erhält im Gegenzug die mit Unterschrift von A, eines von zwei Geschäftsführern der E, versehene „Auftragsbestätigung“ per Mail, welche K ausdruckt und dann in einem Ordner für die Festorganisation abheftet.

Nach wenigen Wochen erhält K eine weitere E-Mail von E mit konkreten Angeboten. Darunter befinden sich zwei Vorschläge, die K ganz besonders zusagen: die Villa Leonhard in Königssommer als mögliche Eventlocation und das Catering der LeckerSchmecker (L) eK. Während die Location mit ausgedehnten Parkanlagen und kunstvoll gestalteten Innenräumen beeindruckt, überzeugt das Catering von L mit exquisiten Delikatessen. In einem anschließenden Telefonat mit A erfährt K, dass man nichts unversucht habe lassen wollen, es aber bezüglich der Villa Leonhard einen „kleinen Haken“ gebe. Die im Eigentum der Leonhard Capital Holdings (LCH) AG stehende Villa könne zwar grundsätzlich von der Pächterin BonnEvent (B) GmbH zu einem Preis von 30.000 EUR gemietet werden, Veranstaltungen seien aber grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr möglich. In Anbetracht des weltweit bekannten Rufes von G und der zahlreichen internationalen Gäste sei man aber dazu bereit, eine Ausnahme für B zu machen, sollte sich G dazu bereiterklären für potentielle Schadensersatzforderungen gegenüber B „ohne gerichtliches Tamtam einzustehen“. K erwidert, dass er dies mit G abklären müsse, dies aber für G bestimmt kein Problem darstelle.

Am folgenden Tag bespricht K die konkreten Details mit G, ohne jedoch explizit auf E hinzuweisen. G ist begeistert von K's Einsatz bezüglich der Organisation seines Events des Jahres. Als K auf die „Zusatzklausel“ der LCH zu sprechen kommt, wird G's Stimmung etwas getrübt. Noch gut erinnert er sich an die Worte seines Zivilrechtskollegen, dass man bei sowas extrem vorsichtig sein müsse. Letztendlich möchte er sich eine solche Location jedoch keinesfalls entgehen lassen und malt sich in Gedanken schon die Anerkennung seiner Gäste aus. Um sich jedoch endlich wieder den drängenden europäischen Rechtsfragen widmen zu können, unterschreibt G ein mit Briefkopf versehenes Briefpapier, worin er sich zur Übernahme etwaiger Schadensersatzansprüche verpflichtet und bittet K, letztendlich den geringstmöglichen Betrag einzutragen. Zudem möchte G keinesfalls für mehr als 30.000 EUR einstehen. Auf die Frage, wann denn das Buffet stattfinden solle, verspricht sich G und erwidert versehentlich 12:00 Uhr. K wundert sich zwar etwas über die frühe Essenszeit, traut sich jedoch nicht, G nochmal mit einer Nachfrage zu behelligen.

Am folgenden Tag schließt K daher in G's Namen einen Vertrag mit L für das Catering von ca. 300 geladenen Gästen zum Preis von 15.000 EUR. L versichert ihm, dass er G und seine geladenen Gäste nicht enttäuschen werde und pünktlich mit Speisen, nicht-alkoholischen Getränken und Servicepersonal an der Villa erscheinen werde. Zufällig ruft an diesem Nachmittag ebenfalls Prokurist (P) der LCH an und sagt K, dass er zufällig gerade in der Region sei, um nach neuen Immobilieninvestmentprojekten Ausschau zu halten. Wenn es K spontan passe, könne man sich in einem Café treffen, um alles zu erledigen. Froh darüber, dass K bereits die Unterschrift von G hat, sagt er P zu und bricht sogleich zum ausgemachten Treffpunkt aus. Die beiden unterhalten sich zunächst begeistert über den neu erworbenen Tesla des P und Anlagestrategien in der Region. Da K selbst in nächster Zeit als Hobbyinvestor ins große Geschäft einsteigen will, gerät der eigentliche Grund des Termins vorerst in den Hintergrund. Als es für P höchste Zeit ist zum nächsten Deal aufzubrechen, sprechen die beiden

noch kurz über den eigentlichen Anlass des Treffens. Dabei versichert P dem K, dass man sich nur an G halten werde, wenn es zu Schäden kommen sollte und man selbstverständlich nicht davon ausgehe. Man sei sehr erfreut, einem so angesehenen Professor wie G die Villa zur Verfügung zu stellen, und dass dies vielleicht sogar einen positiven Einfluss auf den Immobilienwert haben könnte. Die Berücksichtigung von „worst-case-scenarios“ sei jedoch die Basis jedes Investmentgeschäfts. Man bräuchte daher eine zusätzliche Absicherung in Höhe von 50.000 EUR. K möchte seinen positiven Eindruck bei P nicht verlieren und denkt sich, dass ohnehin nichts weiter passieren werde. Daher ergänzt er – von P unbemerkt – die Erklärung des G und fügt die von P verlangte Summe ein.

Erfreut über die rasanten Fortschritte bei der Eventorganisation möchte sich G nun um die Getränkeplanung kümmern. Da geschieht es ihm gerade recht, dass am kommenden Wochenende in Köln ein internationales Bierfestival stattfindet, auf dem Produzenten aus aller Welt ihre Biere anbieten. G, der ein Bierkenner ist, möchte sich eine solche Gelegenheit nicht entgehen lassen. Nach Verkostung zahlreicher Biere bleibt er bei einem Stand des belgischen Bierhändlers Stevens Maes (M) stehen und kommt mit diesem ins Gespräch. In Erinnerung an seine langjährige Forschungstätigkeit in Belgien und die dortigen zahlreichen Brauereibesuche, findet G immer mehr Gefallen daran, seinen Gästen belgisches Bier anzubieten. Daher erkundigt sich G bei M, ob es möglich sei, für seine private Feier Bier von ihm zu erwerben. Zwar erwidert M, dass er eigentlich nicht an deutsche Endkunden liefere. M wolle jedoch aufgrund der Menge und des netten Gespräches eine Ausnahme machen. Daher vereinbaren die beiden die Lieferung von vier verschiedenen Biersorten (Kriek, Blond, Dubbel, Tripel) aus seiner Brauerei De Halve Maan zum Gesamtpreis von 1.200 EUR.

Die Tage und Wochen vergehen wie im Flug, und schon ist es fast soweit - der lang ersehnte große Tag steht kurz bevor. Am Freitag macht sich G, K und einige andere Helfer zur Villa Leonhard auf, wo sie bereits von Mitarbeitern der B erwartet werden. Mit voller Energie und Begeisterung macht sich das Team daran, den Festsaal und den Garten herzurichten sowie die Dekoration zu perfektionieren. Auch die Bierlieferung trifft pünktlich ein. Die Kisten werden sorgfältig entladen und in die kühlen Kellerräume der Villa gebracht. Gegen Abend erscheinen – wie geplant – ebenfalls die Mitarbeiter eines von K organisierten Feuerwerksunternehmens und installieren fachgerecht das Feuerwerk. Alles geschieht zu G's vollster Zufriedenheit.

Am nächsten Morgen wendete sich jedoch das Blatt. Gegen 10:00 Uhr fahren zwei Transporter des L vor und machen sich sogleich daran, das Buffet aufzubauen. Auf G's Nachfrage, wie die Speisen denn solange heiß gehalten werden sollen, entgegnet die Mitarbeiter des L, dass dies aufgrund der verwendeten Warmhaltevorrichtungen kein Problem sei und – wie gewünscht – um 12:00 Uhr alles heiß und servierfertig sei. Nach einer kurzen Rücksprache mit K geht G ein „Licht auf“. Daraufhin teilt G dem vertretungsberechtigten Mitarbeiter des L mit, dass ihm bei der Beauftragung des K wohl ein Fehler mit der Uhrzeit unterlaufen sei. Wegen dieses Malheurs erkläre er nunmehr die Anfechtung, weswegen er sich nicht zur Zahlung des Geldes verpflichtet sehe. Mit dem Buffet könne er zu dieser Zeit nichts anfangen, L könne aber gerne um 20:00 Uhr wiederkommen. Für G jedenfalls sei damit alles erledigt, alles weitere müsse L mit K besprechen. Nach kurzer Rücksprache der Mitarbeiter mit L bestehen diese auf Zahlung. Denn bereits jetzt hätten die Zubereitung des Essens und die Anfahrt des Personals Kosten in Höhe von 9.500 EUR verursacht. Da die Mitarbeiter von L am Abend ein anderes Catering abhalten und dafür die Warmhaltevorrichtungen brauchen, können sie nur eine geringfügige Menge des Essens und der Getränke im Wert von 1.500 EUR dort lassen.

Am Abend kommt es noch schlimmer. Wegen der wenigen Speisen und des ungewohnt hohen Alkoholgehalts scheint das belgische Bier bei den Gästen stark anzuschlagen. Während die Party in vollem Gange ist, kommt einer der Partygäste auf den roten Auslöser für das Feuerwerk, das daraufhin sofort unkontrolliert bereits gegen 21:00 Uhr zündet. Dieses richtet einen Schaden an der Fassade und dem Gartenbereich der Villa in Höhe von 37.000 EUR an.

Am Wochenanfang erreichen G an seiner Privatanschrift Briefe, in denen M, E, L und B Zahlung verlangen. Nur gegenüber M scheint G dies gerechtfertigt. Von E habe G hingegen noch nie etwas gehört, geschweige denn einen Vertrag geschlossen. Er könne nichts dafür, dass sein Mitarbeiter eigenständig Verträge schließe, zu denen er ihn nicht ermächtigt habe. Ohnehin könne er sich von dem Vertrag lösen. Insofern sei er nicht bereit, der Aufforderung zur Zahlung von 4.700 EUR Folge zu leisten. L hingegen sei nur wegen eines Missgeschickes zur falschen Uhrzeit beauftragt worden. G könne nichts dafür, dass L so unflexibel sei. Da B in ernste Zahlungsschwierigkeiten gerät, meldet sich eine Woche später auch noch LCH und fordert Schadensersatz aus dem „Zusatzvertrag“ für die entstandenen Schäden in Höhe von 37.000 EUR. G entgegnet daraufhin, dass er grundsätzlich davon ausgehe, dass überhaupt kein Anspruch gegenüber ihm bestehe, weil K absprachewidrig einen höheren Betrag eingetragen habe. Und auch wenn ein solcher gegeben sei, könne er sich mit europäischem Recht aufgrund der seltsamen Vertragsumstände noch davon lösen.

Welche Ansprüche bestehen von M, E, L und LCH gegenüber G? Kann G gegebenenfalls von K Schadensersatz verlangen?

#### **Angaben zu Form und Organisation:**

1. Der Fall ist unter allen rechtlichen Gesichtspunkten – ggf. hilfsgutachterlich – zu begutachten.
2. Das Gutachten darf einen Gesamtumfang von 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, aber zzgl. Fußnoten, Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Zeichenanzahl ist gut sichtbar auf dem Deckblatt zu vermerken. Auch eine nur geringfügige Überschreitung der zulässigen Zeichenanzahl führt zu Punktabzug. In Verdachtsfällen behält sich der Lehrstuhl vor, eine digitale Version anzufordern.
3. Folgende Formatvorgaben sind zu beachten: Schrift Times New Roman, Größe 12, Zeilenabstand 1,5, rechts 5,5 cm Korrekturrand, übrige Seiten 2 cm Rand.
4. Die gedruckte Bearbeitung ist postalisch einzureichen oder persönlich am Lehrstuhl zu den Öffnungszeiten des Sekretariats abzugeben. Letzter Abgabetermin ist der **05.10.2023 bis 12.00 Uhr** am Lehrstuhl Prof. Dr. Zimmer, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn, Westturm, 1. OG, Raum 1.012. Mit der Post übersandte Hausarbeiten werden zur Korrektur angenommen, sofern sich auf dem Umschlag ein lesbarer Poststempel (kein Freistempler) mit diesem (oder einem früheren) Datum befindet.